# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Website

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hochzeitsfotografie

Strotmer Fotografie · Robin Strotmer
Fassung vom 9. November 2026

Anbieter: Robin Strotmer, Strotmer Fotografie, Auf dem Beul 12, 57489 Drolshagen, Deutschland. E-Mail: info@strotmer-fotografie.de. Telefon: 0170 9657253. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE321734136.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für private Hochzeitsreportagen von Robin Strotmer für zwei volljährige Auftraggeber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Beide Auftraggeber werden gemeinsam als „Paar“, Robin Strotmer als „Fotograf“ bezeichnet. Sie gelten für Aufnahmen in Deutschland und individuell vereinbarte Aufnahmen in anderen EU-Staaten.

Der individuelle Auftrag enthält insbesondere die Angaben zu beiden Auftraggebern, alle Einsatztage, Leistungen, Orte, Zeitfenster, Preise einschließlich Steuern, Reisekosten und den Zahlungsplan. Diese AGB und die individuellen Angaben werden vor den bindenden Vertragserklärungen bereitgestellt. Allein durch den Besuch der Website oder eine unverbindliche Anfrage kommt kein Vertrag zustande. Für bereits abgeschlossene Aufträge gilt die bei deren Abschluss vereinbarte Fassung.

### 1. Vertragsinhalt und Vertragspartner

1.1 Der Fotograf erstellt für das Paar eine persönliche Hochzeitsreportage einschließlich der vereinbarten Bildauswahl, Standardbearbeitung und Übergabe. Umfang, Termine, Orte, Zeiten und Preise ergeben sich aus der individuellen Auftragsübersicht und diesen Vertragsbedingungen.

1.2 Beide Personen des Paares sind Auftraggeber. Für die gemeinsamen Zahlungspflichten haften sie als Gesamtschuldner: Der Fotograf kann eine fällige Zahlung von jeder Person verlangen, insgesamt jedoch nur einmal. Zahlungen einer Person werden auch zugunsten der anderen angerechnet. Andere Personen werden nicht allein durch eine Zahlung oder organisatorische Unterstützung zu Auftraggebern.

1.3 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor vorformulierten Bedingungen. Für diesen Auftrag gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung. Die gleichlautenden Website-AGB dienen der vorherigen Information; spätere Änderungen der Website oder der Vertragsvorlage ändern einen bestehenden Vertrag nicht.

### 2. Buchung und verbindliche Reservierung

2.1 Eine Websiteanfrage und ein Kennenlerngespräch sind unverbindlich. Die vom Fotografen übersandten, noch nicht von ihm angenommenen Vertragsunterlagen sind ein Vertragsvorschlag.

2.2 Beide Auftraggeber geben anhand derselben vollständigen Vertragsfassung ihre auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärungen ab. Sobald dem Fotografen die übereinstimmenden Erklärungen beider Personen zugegangen sind, liegt das gemeinsame Vertragsangebot des Paares vor. Es bleibt bis zum in der Auftragserklärung angegebenen Datum annahmefähig.

2.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Fotograf dieses Angebot innerhalb der Annahmefrist unverändert annimmt und seine Annahmeerklärung beiden Auftraggebern zugeht. Die Annahme kann durch Gegenzeichnung mit Rückübersendung oder durch eine eindeutige Bestätigung per E-Mail erfolgen. Bei zeitlich unterschiedlichem Zugang ist der spätere Zugang maßgeblich. Eine bloße Eingangsbestätigung ist keine Annahme. Änderungen des Vertragsvorschlags bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien.

2.4 Ab Vertragsschluss sind die vereinbarten Termine verbindlich reserviert. Die Anzahlung ist eine anschließende Zahlungspflicht. Eine ausbleibende Anzahlung hebt den Vertrag nicht automatisch auf. Rechte wegen Zahlungsverzugs können nur unter ihren gesetzlichen Voraussetzungen ausgeübt werden.

2.5 Beide Auftraggeber erhalten die vollständige Vertragsfassung einschließlich Auftragsübersicht und zugehöriger Informationen als speicherbare Unterlagen. Sie stimmen zu, Vertragsabschrift und Vertragsbestätigung als PDF per E-Mail zu erhalten. Der Abschluss kann durch Unterschriften auf Papier, übermittelte PDF-Erklärungen, eindeutige E-Mail-Erklärungen oder einen geeigneten elektronischen Abschlussprozess erfolgen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist vertraglich nicht vorgeschrieben.

## 3. Persönliche fotografische Leistung

3.1 Die Hauptleistung wird persönlich durch Robin Strotmer erbracht. Sie kann insbesondere Getting Ready, Trauung, Paarshooting, Familien- und Gruppenfotos, Details, Dekoration und Feier umfassen. Geschuldet sind die im Auftrag vereinbarten Abschnitte und Leistungen.

3.2 Der Bildstil ist natürlich und dokumentarisch. Beim Paarshooting gibt der Fotograf bei Bedarf Anleitung. Perspektive, Bildaufbau, Aufnahmetechnik und die Ausgestaltung innerhalb dieses Stils bestimmt der Fotograf. Ausdrücklich vereinbarte Motive, Leistungsmerkmale und berechtigte Qualitätsanforderungen bleiben verbindlich. Der gestalterische Spielraum berechtigt nicht dazu, vereinbarte wesentliche Leistungen auszulassen.

3.3 Bei einer lebendigen Veranstaltung lassen sich nicht jede Reaktion, jede Person und jeder einzelne Moment sicher erfassen. Der Fotograf richtet die Begleitung gleichwohl so aus, dass die vereinbarten Abschnitte in einer ihrem Umfang und Ablauf angemessenen Reportage dokumentiert werden. Bekannte wichtige Wünsche sollen rechtzeitig abgestimmt werden.

3.4 Das übliche Kennenlerngespräch, die normale Vorbereitung und Abstimmung, die Bildauswahl sowie die Standardbearbeitung sind im fotografischen Honorar enthalten.

3.5 Video, ein zweiter Fotograf, ein Verlobungs- oder After-Wedding-Shooting, Fotobücher, Abzüge und andere Zusatzleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich mit Leistungsumfang und Preis vereinbart wurden. Für diese Leistungen zusätzlich vereinbarte Bedingungen werden dem Paar vor seiner entsprechenden Beauftragung bereitgestellt.

## 4. Begleitungszeit und Verlängerungen

4.1 Das Honorar beträgt 200,00 € brutto je vereinbarter Begleitungsstunde. Die Mindestbuchung beträgt drei Stunden für den gesamten zusammenhängend vereinbarten Hochzeitsauftrag. Sie gilt nicht erneut für jeden einzelnen Einsatztag.

4.2 Jeder Einsatztag erhält ein eigenes Zeitfenster. Innerhalb dieses Zeitfensters erfolgt eine durchgehende Begleitung. Veranstaltungsbedingte Wartezeiten, übliche kurze Pausen und Fahrten zwischen

Veranstaltungsorten gehören zur gebuchten Zeit. Die Zeit zwischen getrennten Einsatztagen wird nicht berechnet. An- und Rückreise zwischen Geschäftsadresse und Veranstaltungsort zählen nicht allein aufgrund dieser Reise zur Begleitungszeit.

4.3 Verschiebt sich der Ablauf, verlängert sich das gebuchte Zeitfenster nicht automatisch. Der Fotograf stimmt mit dem Paar ab, wie die verbleibende Begleitung sinnvoll eingesetzt werden kann. Gesetzliche Rechte bei einer vom Fotografen zu vertretenden Verzögerung bleiben unberührt.

4.4 Eine Verlängerung wird vor ihrem Beginn vereinbart und setzt die tatsächliche Verfügbarkeit des Fotografen voraus. Sie kann in Abschnitten von jeweils 15 Minuten zu jeweils 50,00 € brutto beauftragt werden. Es gibt weder eine automatische Verlängerung noch eine automatische Aufrundung ohne entsprechende Vereinbarung.

4.5 Beide Auftraggeber ermächtigen sich gegenseitig, solche Verlängerungen für den gemeinsamen Auftrag zu vereinbaren. Diese Ermächtigung betrifft ausschließlich Verlängerungen nach Ziffer 4.4 und kann für die Zukunft gegenüber dem Fotografen widerrufen werden. Wünsche anderer Personen begründen ohne gesonderte Vollmacht keine kostenpflichtige Beauftragung. Dauer und Preis einer Verlängerung werden vom Fotografen nachvollziehbar festgehalten und beiden Auftraggebern bestätigt.

## 5. Fahrt, Flug und Unterkunft

5.1 Die Anfahrt ist bis zu einer einfachen Straßenentfernung von 50 Kilometern zwischen der Geschäftsadresse des Fotografen und der vereinbarten Hauptlocation im Honorar enthalten. Für größere Entfernungen wird vor Vertragsschluss ein individueller Fahrtkostenbetrag vereinbart. Ein allgemeiner zusätzlicher Kilometerpreis wird nicht erhoben.

5.2 Bei mehreren Tagen oder Locations bestimmt die Reisevereinbarung, welche An- und Rückfahrten, Ortswechsel und weiteren Reiseleistungen enthalten sind. Zusätzliche Reisebeträge werden nur erhoben, wenn sie vor ihrer Entstehung vereinbart wurden.

5.3 Erforderliche Flüge und Übernachtungen werden mit einem festen Bruttobetrag oder einer beschriebenen Bruttoobergrenze vereinbart. Bei einer Obergrenze rechnet der Fotograf die vereinbarten tatsächlich angefallenen Kosten nachvollziehbar ab. Bei einer solchen Abrechnung berücksichtigt er ihm zustehende Vorsteuerabzüge; auf den verbleibenden Aufwand wird die für seine Leistung geltende Umsatzsteuer angewendet. Die Bruttoobergrenze bleibt maßgeblich. Eine Überschreitung oder eine zusätzliche Kostenposition bedarf der vorherigen Zustimmung des Paares.

5.4 Für gesondert vorzufinanzierende Reisen werden Betrag, Fälligkeit und Buchungsumfang ausdrücklich festgelegt. Über nicht erstattbare Buchungsbedingungen wird das Paar vor der Freigabe informiert. Rückzahlungen, Gutschriften, anrechenbare Guthaben und ersparte Kosten werden berücksichtigt. Bei Umbuchung oder Vertragsbeendigung werden Fremdkosten nur berücksichtigt, soweit hierfür ein rechtlicher Anspruch besteht; sie dürfen nicht zusätzlich zu einem Vergütungsanspruch doppelt berechnet werden.

## 6. Zusammenarbeit, Wetter und Drohne

6.1 Das Paar stellt rechtzeitig einen geeigneten Ablaufplan und eine erreichbare Ansprechperson bereit. Gewünschte Gruppenfotos sollen möglichst vorab benannt werden. Das Paar unterstützt im zumutbaren Umfang bei Zugängen und der Abstimmung von Fotografiererlaubnissen mit Locations, Standesamt,

Trauenden und anderen Verantwortlichen. Eine Garantie für das Verhalten oder die Zustimmung Dritter übernimmt es nicht.

6.2 Der Fotograf klärt die ihn selbst betreffenden Erlaubnisse und beruflichen Pflichten. Bekannte Einschränkungen teilen sich die Vertragsparteien möglichst früh mit. Gäste, Videografen und andere Dienstleister dürfen ebenfalls tätig sein. Alle Beteiligten sollen sich angemessen abstimmen. Beeinträchtigungen durch andere Anwesende werden nach Möglichkeit vor Ort angesprochen; sie führen nicht automatisch zum Ausschluss von Ansprüchen.

6.3 Das Paar unterstützt die Weitergabe der Gästeinformation. Der Fotograf bleibt für die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Aufnahmen und Datenverarbeitung verantwortlich. Mitgeteilte Wünsche, nicht fotografiert zu werden, werden organisatorisch berücksichtigt. Für gezielte erkennbare Kinderaufnahmen holt der Fotograf zuvor die erforderliche Zustimmung der Sorgeberechtigten ein und beachtet den Willen des Kindes.

6.4 Bei schlechtem Wetter werden Motive, Orte oder der zeitliche Ablauf nach Möglichkeit innerhalb der vereinbarten Begleitung angepasst. Ein zusätzliches Shooting an einem anderen Tag ist dadurch nicht automatisch vereinbart.

6.5 Drohnenfotos sind ohne gesondertes Aufnahmehonorar innerhalb der gebuchten Begleitung möglich. Voraussetzung sind ein rechtlich zulässiger und sicherer Betrieb, geeignete Wetterbedingungen sowie die örtliche und organisatorische Durchführbarkeit. Eine bestimmte Luftaufnahme oder Bildanzahl wird nicht garantiert. Die Pflichten als Drohnenbetreiber, insbesondere erforderliche Registrierung, Befähigung, Versicherung, Flugplanung und behördliche Erlaubnisse, verbleiben beim Fotografen. Besondere auftragsspezifische behördliche Gebühren werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zusätzlich berechnet. Die gewöhnlichen Kosten der Betreiberregistrierung, Befähigung und Versicherung trägt der Fotograf. Eigene vermeidbare Pflichtverletzungen werden durch diese Voraussetzungen nicht von der Haftung ausgenommen.

6.6 Fotografierverbote und gefährliche Bedingungen werden beachtet. Der Fotograf informiert das Paar über erkennbare Auswirkungen und prüft zumutbare Alternativen. Bei Absage einer Veranstaltung, tatsächlicher Unmöglichkeit oder sonstigen erheblichen Störungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Regeln. Nicht jedes Hindernis berechtigt automatisch zur vollständigen Honorarforderung oder zur vollständigen Befreiung von Vertragspflichten.

## 7. Bildauswahl, Bearbeitung und Lieferung

7.1 Der Fotograf trifft die Bildauswahl. Das Paar erhält die gelungenen Bilder, die der Fotograf für eine inhaltlich und zeitlich angemessene Darstellung der vereinbarten Reportage auswählt. Eine feste Mindestzahl ist nicht vereinbart. Der Umfang muss gleichwohl der gebuchten Begleitung, den vereinbarten Inhalten und den tatsächlich möglichen Aufnahmesituationen entsprechen. Technische Fehlaufnahmen, Testbilder und weitgehend gleiche Serienbilder müssen nicht geliefert werden.

7.2 Die Standardbearbeitung umfasst insbesondere Farbe, Helligkeit, Kontrast, Zuschnitt und kleinere Retuschen im vereinbarten Bildstil. Aufwendige Wunschretuschen und zusätzliche alternative Bearbeitungsfassungen bedürfen einer eigenen Vereinbarung über Umfang und Preis. Die Beseitigung eines Vertragsmangels wird dadurch nicht zu einer kostenpflichtigen Zusatzleistung.

7.3 Geliefert werden fertig bearbeitete JPG-Dateien in voller Auflösung. RAW-Dateien, verworfene und unbearbeitete Aufnahmen werden nicht herausgegeben.

7.4 Nach jedem begleiteten Hochzeitstag erhält das Paar verbindlich eine kleine Vorschau noch am selben Abend oder in der anschließenden Nacht. Für diese Vorschaubilder gelten bereits die privaten Nutzungsrechte nach Ziffer 14.

7.5 Die vollständige Bildlieferung erfolgt spätestens acht Wochen nach dem letzten vereinbarten Aufnahmetag. Ein im Auftrag zusätzlich eingetragenes früheres verbindliches Lieferdatum bleibt maßgeblich. Bei einvernehmlicher Terminänderung wird das daraus folgende Lieferdatum mitgeteilt. Verzögerungen lassen die Frist nicht ohne Rechtsgrund oder neue Vereinbarung entfallen.

7.6 Die Lieferung erfolgt über eine private, zugangsgeschützte Pixieset-Onlinegalerie mit Download der vollständigen JPG-Dateien. Zugang erhält zunächst ausschließlich das Paar. Die vollständige Übergabe setzt voraus, dass die fertige Auswahl bereitsteht und beide Auftraggeber die erforderlichen Zugangsinformationen erhalten haben. Eine Vorschau ist keine vollständige Übergabe.

7.7 Zum Abruf werden ein Internetzugang und ein gängiger aktueller Browser benötigt; zur Speicherung ausreichend eigener Speicherplatz und eine JPG-fähige Anwendung. Zugangsdaten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei erkennbar missbrauchtem Zugang informiert das Paar den Fotografen, damit der Zugang gesichert werden kann. Für eine private Weitergabe sollen gezielt geeignete Dateien verwendet werden; eine öffentliche Verbreitung der Zugangsdaten ist nicht vorgesehen. Eine Erweiterung des Galeriezugangs wird zuvor abgestimmt.

7.8 Das Paar soll die Dateien innerhalb der zugesagten Galeriezeit herunterladen und eigenständig sichern. Die Verantwortung des Fotografen für die vereinbarte Bereitstellung und seine gesetzlichen Pflichten wird dadurch nicht eingeschränkt.

## 8. Vergütung und Zahlungsablauf

8.1 Nach Vertragsschluss stellt der Fotograf eine Anzahlungsrechnung über 20 % des vereinbarten fotografischen Honorars. Die Anzahlung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Sie ist eine Vorauszahlung auf die Gesamtvergütung und keine zusätzlich verdiente Reservierungsgebühr. Sie wird vollständig angerechnet und verfällt bei einer Vertragsbeendigung nicht automatisch.

8.2 Ein abweichender Zahlungsplan für eine kurzfristige Buchung sowie Vorauszahlungen für Reisen gelten nur, wenn sie im Auftrag konkret vereinbart wurden. Die verbindliche Terminreservierung richtet sich auch dann nach Ziffer 2.

8.3 Nach vollständiger Übergabe und Abnahme der fertigen Bilder wird die Schlussrechnung erstellt. Sie umfasst die vereinbarten Leistungen, zuvor vereinbarte Verlängerungen und Zusatzleistungen sowie die vereinbarten Reisekosten. Tatsächlich erhaltene Anzahlungen und Reisevorauszahlungen werden einschließlich der jeweils enthaltenen Umsatzsteuer korrekt abgezogen. Der verbleibende Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung zu zahlen.

8.4 Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto. Das Paar stimmt dem Versand der Rechnungen als PDF an die angegebenen E-Mail-Adressen zu. Gesetzliche Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechte bleiben bestehen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen.

## 9. Abnahme und Beanstandungen

9.1 Nach vollständiger Bereitstellung erhält das Paar Gelegenheit, die fertigen Bilder auf Übereinstimmung mit dem Vertrag zu prüfen. Die vertragsgemäß erbrachte Leistung ist abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

9.2 Die bloße Öffnung der Galerie, ein Download oder zunächst ausbleibende Rückmeldung gelten nicht automatisch als Abnahme. Der Fotograf kann nach Fertigstellung eine angemessene Abnahmefrist setzen. Eine gesetzliche Abnahmefiktion setzt insbesondere voraus, dass beide Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung in Textform auf die gesetzlichen Folgen hingewiesen werden. Verweigert eine Auftraggeberperson innerhalb der gesetzten Frist die Abnahme unter Benennung mindestens eines Mangels, tritt die Abnahmefiktion für die gemeinsame Leistung nicht ein.

9.3 Beanstandungen können insbesondere per E-Mail mitgeteilt werden. Die betroffenen Dateien und die beanstandete Abweichung sollen möglichst konkret bezeichnet werden. Dies ist keine Ausschlussfrist und keine zusätzliche Voraussetzung für gesetzliche Rechte.

9.4 Eine bloße nachträgliche Geschmacksänderung macht eine Leistung innerhalb des vereinbarten Stils nicht mangelhaft. Abweichungen von vereinbarten Eigenschaften, fehlende geschuldete Leistungen oder relevante technische Qualitätsmängel bleiben überprüfbar. Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte einschließlich der jeweiligen Voraussetzungen für Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme und Schadensersatz. Gesetzliche Rechte für digitale Produkte bleiben unberührt, soweit sie auf einen Leistungsbestandteil Anwendung finden.

9.5 Kennt das Paar bei einer ausdrücklichen Abnahme einen Mangel, sollte es sich die Rechte wegen dieses Mangels vorbehalten. Die gesetzlichen Folgen der Abnahme, insbesondere für bekannte Mängel, werden durch diesen Vertrag nicht erweitert.

## 10. Änderungen und Kündigung durch das Paar

10.1 Änderungen von Terminen, Orten und Leistungsumfang werden einvernehmlich abgestimmt. Eine Änderungsanfrage ist nicht automatisch eine Kündigung. Nachträgliche Verkürzungen begründen kein uneingeschränktes einseitiges Änderungsrecht. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.

10.2 Das Paar kann den Auftrag bis zur Vollendung nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Eine gesetzlich zulässige Teilkündigung abgrenzbarer Leistungen, etwa eines gesonderten Einsatztags, bleibt möglich. Die Mindestbuchung wird nicht als zusätzliche Kündigungsgebühr oder zum Ausschluss eines gesetzlichen Teilkündigungsrechts verwendet.

10.3 Bei einer freien Kündigung nach § 648 BGB darf der Fotograf die gesetzlich geschuldete Vergütung verlangen. Dabei sind ersparte Aufwendungen, durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielter Erwerb und böswillig unterlassener anderweitiger Erwerb anzurechnen. Bereits erbrachte und nicht mehr erbrachte Leistungen werden für die Abrechnung nachvollziehbar unterschieden. Eine feste Stornopauschale oder Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

10.4 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, einem Rücktritt, Unmöglichkeit oder einer Störung der Geschäftsgrundlage gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regeln. Bei wirksamem Widerruf gelten die Widerrufsfolgen und nicht zusätzlich die Vergütungsfolgen einer freien Kündigung.

10.5 Bereits erhaltene Zahlungen werden auf berechtigte Ansprüche angerechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird zurückgezahlt. Zuvor vereinbarte, unvermeidbare und nicht erstattbare Fremdkosten werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie rechtlich geschuldet sind; eine doppelte Berechnung ist ausgeschlossen.

## 11. Kostenfreie Umbuchung in besonderen persönlichen Situationen

11.1 Bei einer schweren Erkrankung einer Auftraggeberperson oder eines nahen Angehörigen, die die Durchführung oder Teilnahme an der geplanten Hochzeit unmöglich oder unzumutbar macht, ermöglicht der Fotograf eine Umbuchung auf einen gemeinsam vereinbarten, verfügbaren Ersatztermin ohne zusätzliche Umbuchungsgebühr. Gleiches gilt bei einem Todesfall im Paar oder im nachfolgend bezeichneten Angehörigenkreis. Eine Fortführung nach dem Tod einer Auftraggeberperson setzt voraus, dass sie sinnvoll möglich und von den hierzu berechtigten Personen gewünscht ist.

11.2 Zum nahen Angehörigenkreis gehören Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern und Enkel der beiden Auftraggeber einschließlich entsprechender Adoptiv-, Stief- und Pflegebeziehungen sowie Personen, die dauerhaft in einer vergleichbar engen familiären Lebensgemeinschaft mit einer Auftraggeberperson leben.

11.3 Bei unverändertem fotografischem Leistungsumfang bleibt das vereinbarte fotografische Honorar erhalten. Bereits gezahlte Anzahlungen werden vollständig angerechnet. Ein geänderter Umfang und erforderliche neue Reisekosten werden vor der Umbuchung vereinbart. Bereits angefallene, zuvor vereinbarte und nicht erstattbare Fremdkosten werden nur in tatsächlich verbleibender und rechtlich geschuldeter Höhe berücksichtigt; Erstattungen, weiterverwendbare Buchungen und Guthaben sind anzurechnen.

11.4 Ist der gewünschte Ersatztermin bereits belegt, prüfen die Parteien zunächst einen anderen gemeinsamen Termin und gegebenenfalls eine geeignete Vertretung mit Zustimmung des Paares. Kommt keine neue Vereinbarung zustande oder wird endgültig abgesagt, gelten die gesetzlichen Beendigungs- und Abrechnungsregeln. Allein das Ausbleiben einer Neubuchung löst keine zusätzliche Gebühr aus.

11.5 Für die Inanspruchnahme genügt eine geeignete datensparsame Bestätigung, aus der das Vorliegen des Umbuchungsgrunds und dessen Bezug zum Hochzeitstermin hervorgehen. Diagnosen, Behandlungsunterlagen und ausführliche Krankengeschichten werden nicht verlangt. Nicht benötigte Angaben können geschwärzt werden. Die Einsicht in eine geeignete Bestätigung genügt; regelmäßig wird anschließend nur vermerkt, dass und wann die Voraussetzung bestätigt wurde. Weitergehende gesetzliche Rechte werden durch diese Umbuchungsregelung nicht eingeschränkt.

## 12. Ausfall des Fotografen und Ersatz

12.1 Bei eigener Krankheit oder einem sonstigen Ausfall informiert der Fotograf das Paar unverzüglich und bemüht sich über sein Netzwerk um einen geeigneten Ersatz. Das gilt auch, wenn eine bereits begonnene Begleitung aus wichtigem Grund nicht fortgesetzt werden kann. Ein erfolgreicher Ersatz wird nicht garantiert.

12.2 Ein Ersatz wird mit dem Paar abgestimmt. Ein neuer Vertragspartner wird dem Paar nicht aufgezwungen. Übernimmt ein Ersatzfotograf mit Zustimmung des Paares Aufgaben als Erfüllungsgehilfe, bleibt Robin Strotmer Vertragspartner und für seine Vertragspflichten verantwortlich. Ein unmittelbarer Vertrag mit einem anderen Fotografen setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus; dabei wird auch die

Abwicklung des bisherigen Auftrags ausdrücklich geklärt. Zusätzliche Kosten werden dem Paar nicht ohne vorherige Vereinbarung auferlegt.

12.3 Kann die geschuldete Leistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden, richten sich Entfall oder Fortbestand der Vergütung, Rückzahlungen, der Umgang mit nutzbaren Teilleistungen und mögliche weitere Ansprüche nach dem Gesetz. Für nicht mehr geschuldete Vergütungsanteile erhaltene Zahlungen werden zurückerstattet. Die fehlende Ersatzgarantie schließt Ansprüche wegen einer zu vertretenden Pflichtverletzung nicht aus.

## 13. Technik und Haftung

13.1 Der Fotograf begleitet die Hochzeit mit zwei Kameras und zwei Speicherkarten und sichert die Aufnahmen anschließend zusätzlich auf seinem eigenen Speichersystem. Diese organisatorischen Maßnahmen ersetzen keine sorgfältige Durchführung und begründen keine absolute Ausfall- oder Datenverlustgarantie.

13.2 Der Fotograf haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Geräteausfall, Speicherkartenfehler, Datenverlust oder die Störung eines eingesetzten Dienstes schließen die Haftung nicht pauschal aus. Das gilt insbesondere für Pflichtverletzungen bei Vorbereitung, Aufnahme, Sicherung und vereinbarter Lieferung. Eine Begrenzung auf die Anzahlung oder das Honorar wird nicht vereinbart.

## 14. Nutzungsrechte des Paares

14.1 Der Fotograf räumt dem Paar an den übergebenen Bildern jeweils mit deren Übergabe ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für private, nichtgewerbliche Zwecke ein. Es umfasst insbesondere eigene Abzüge, private Fotobücher, die private Weitergabe an Familie und Freunde sowie eigene nichtgewerbliche Veröffentlichungen in sozialen Medien. Dies gilt bereits für ausdrücklich übergebene Vorschaubilder und ist nicht von der vorherigen vollständigen Schlusszahlung abhängig.

14.2 Familie und Freunde dürfen privat weitergegebene Bilder ebenfalls für ihre persönlichen Erinnerungszwecke verwenden. Eine gewerbliche Nutzung oder eine darüber hinausgehende Weiterlizenzierung wird dadurch nicht gestattet. Die technisch notwendige Verarbeitung durch einen vom Paar beauftragten Druckdienstleister für private Abzüge ist erlaubt.

14.3 Veränderungen des fotografischen Bildcharakters, insbesondere zusätzliche Farbfilter, kreative Verfremdungen oder inhaltliche Veränderungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Technisch erforderliche Größenanpassungen, Plattformkomprimierungen und geringfügige Formatbeschnitte ohne wesentliche Veränderung der Bildwirkung sind erlaubt. Gesetzlich zulässige Änderungen bleiben unberührt.

14.4 Eine Namensnennung „Robin Strotmer / Strotmer Fotografie“ ist willkommen, aber keine zwingende Bedingung der vereinbarten privaten Nutzung.

14.5 Eine werbliche oder sonstige geschäftliche Verwendung durch Locations, Floristik, andere Dienstleister oder Unternehmen bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fotografen. Eine private Weitergabe enthält keine solche Lizenz.

14.6 Rechte abgebildeter Personen bleiben unberührt. Insbesondere vor einer Veröffentlichung erkennbarer Gäste oder Kinder muss das Paar die dafür erforderliche Berechtigung klären. Die Nutzungsrechte des Fotografen ersetzen keine erforderliche Einwilligung einer abgebildeten Person.

## 15. Veröffentlichungen durch den Fotografen

15.1 Dieser Vertrag enthält keine Erlaubnis für eigene Veröffentlichungen des Fotografen. Er veröffentlicht Bilder des Auftrags auf seiner Website, in sozialen Medien oder in sonstiger Werbung nur nach einer gesonderten konkreten Anfrage und freiwilligen Zustimmung der jeweils betroffenen Personen.

15.2 Eine Ablehnung hat keinen Einfluss auf Buchung, Preis oder Leistung. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Das Paar kann nicht pauschal für Gäste oder fremde Kinder einwilligen. Eine spätere Freigabe bezeichnet die Bilder, Zwecke und Kanäle gesondert und enthält die zugehörigen Datenschutz- und Widerrufsinformationen.

## 16. Galerie, Aufbewahrung und Datenschutz

16.1 Die vollständige Galerie wird zwölf Monate ab ihrer vollständigen Bereitstellung zum Download bereitgehalten. Für denselben Zeitraum werden die fertigen JPG-Dateien und die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen RAW-Dateien aufbewahrt. RAW-Dateien bleiben ausschließlich intern; ihre Aufbewahrung begründet keinen Herausgabeanspruch.

16.2 Nach zwölf Monaten besteht ohne neue Vereinbarung keine weitere Archivierungs-, Bereitstellungs- oder Wiederherstellungspflicht. Die Daten werden im anschließenden Löschlauf innerhalb eines Monats gelöscht, soweit kein konkreter rechtmäßiger weiterer Speicherzweck besteht. Die Galerie wird dann entfernt. Eine längere Speicherung allein wegen verfügbaren Speicherplatzes findet nicht statt.

16.3 Erforderliche Nachweise zu konkreten Ansprüchen, gesetzlich aufzubewahrende Geschäftsunterlagen und gesondert freigegebene Veröffentlichungsbilder werden nach ihrem jeweiligen Zweck getrennt behandelt. Umfang und Dauer bleiben auf das Erforderliche begrenzt. Sicherheitskopien unterliegen einem begrenzten Löschzyklus. Einzelheiten ergeben sich aus den vertragsbezogenen Datenschutzinformationen. Eine solche weitere Speicherung verlängert die zugesagte Abrufbarkeit nicht automatisch.

16.4 Gesetzliche Löschungs-, Auskunfts-, Widerspruchs- und sonstige Betroffenenrechte bleiben unberührt. Soweit ein Bild rechtlich nicht weiter verarbeitet werden darf, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch vor Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrung getroffen. Die Vertragsannahme ist keine pauschale datenschutzrechtliche Einwilligung.

## 17. Widerruf

17.1 Das Paar erhält das in der gesonderten Widerrufsbelehrung beschriebene 14-tägige Widerrufsrecht. Soweit ein solches Recht nicht bereits gesetzlich besteht, gewährt der Fotograf es vertraglich zu den dort beschriebenen Bedingungen. Weitergehende gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Jede Auftraggeberperson kann den Widerruf des gesamten Auftrags erklären.

17.2 Vor Ablauf der Widerrufsfrist wird mit der vereinbarten Leistung grundsätzlich nicht begonnen. Ein früherer Beginn wird nur auf gesondertes ausdrückliches Verlangen beider Auftraggeber vereinbart. Die Buchungsannahme allein enthält weder dieses Verlangen noch einen Verzicht auf das Widerrufsrecht. Die Terminreservierung gilt gleichwohl ab Vertragsschluss.

17.3 Die Übergabe einer Vorschau, ein Download oder die teilweise Ausführung des Auftrags beenden das Widerrufsrecht nicht vorzeitig. Der Fotograf gewährt das beschriebene Recht auch bei früherer

vollständiger Ausführung mindestens bis zum Ende der vereinbarten 14-tägigen Frist. Ein etwaiger Wertersatz richtet sich nach der Widerrufsbelehrung und den dort beschriebenen Voraussetzungen.

## 18. Kommunikation und Schlussbestimmungen

18.1 Für Mitteilungen, Beanstandungen und Erklärungen kann insbesondere die E-Mail-Adresse info@strotmer-fotografie.de verwendet werden. Eine strengere Form als gesetzlich erforderlich wird nicht vereinbart. Wesentliche Absprachen sollen zur Nachvollziehbarkeit in Textform bestätigt werden; der Vorrang wirksamer individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

18.2 Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die nach dem anwendbaren internationalen Privatrecht zusätzlich gelten, bleiben unberührt. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

18.3 Die Unwirksamkeit einer einzelnen vorformulierten Bestimmung wird nach den gesetzlichen Regeln behandelt. An ihre Stelle tritt keine automatisch vom Fotografen bestimmte Ersatzregelung.